

Vorblatt und Erläuterungen

Allgemeiner und Besonderer Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Gemäß § 4 Abs. 3 des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992, LGBL. Nr. 55/1992, in der Fassung LGBL. Nr. 27/2013, sollen Tourismusgemeinden, die ein gemeinsames oder gleichartiges Tourismusangebot haben und die als Region eine Einheit bilden, sich zu einem gemeinsamen Tourismusverband zusammenschließen. Über Antrag der betroffenen Tourismusgemeinden ist ein derartiger Verband durch die Landesregierung zu verordnen. Zugleich ist zu bestimmen, in welcher dieser Gemeinden der Tourismusverband seinen Sitz hat und wie seine Bezeichnung lautet.

Gemäß § 4 Abs. 2 des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992, ist ein Tourismusverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und besitzt Rechtspersönlichkeit. Der Tourismusverband führt die Bezeichnung „Tourismusverband“ unter Anfügung des Namens der Tourismusgemeinde, für die er errichtet ist. In dieser Gemeinde hat der Tourismusverband seinen Sitz. Der Tourismusverband ist berechtigt, im Geschäftsverkehr einen werbewirksamen Namen bzw. ein Emblem zu verwenden.

Der „**Tourismusverband Aichfeld**“ mit den Gemeinden Flatschach, Gaal, Großlobming, Kleinlobming, Seckau, Spielberg, St. Marein bei Knittelfeld und Zeltweg hat mit Eingabe vom 09. Dezember 2013 einen Antrag betreffend einer Namensänderung von Tourismusverband „**Aichfeld**“ auf Tourismusverband „**Tourismus am Spielberg**“ eingebracht. Die erforderlichen Beschlüsse für die Namensänderung wurden einstimmig gefasst.

2. Inhalt:

Die Gemeinden Flatschach, Gaal, Großlobming, Kleinlobming, Seckau, Spielberg, St. Marein bei Knittelfeld und Zeltweg wurden mit 16. Juni 2011 zu einem gemeinsamen Tourismusverband mit dem Namen „**Tourismusverband Aichfeld**“ verordnet, welcher mit 1. Juli 2011, in Kraft gesetzt wurde.

In der Kommissionssitzung vom 03. Dezember 2013 wurde einstimmig die Namensänderung des Tourismusverbandes „Aichfeld“ auf den Namen Tourismusverband „Tourismus am Spielberg“ beschlossen. Durch die Namensänderung erwarten sich die Verantwortlichen im Tourismus mehr Zugriffe auf die Website des Tourismusverbandes. Dadurch wird es möglich, die Region touristisch und auch marketingtechnisch viel besser zu bewerben.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Durch die vorliegende Verordnung entstehen weder dem Land noch den Gemeinden zusätzliche Kosten